

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sports,
Exercise and Human Performance
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 06.03.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Zulassung durch Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Sofern im Transcript of Records die vorläufig erzielte Durchschnittsnote nicht ausgewiesen ist, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule über den vorläufig erzielten Notendurchschnitt erforderlich. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.

4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records). Sofern die in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Fächer mit den erzielten Leistungspunkten im Transcript of Records nicht ersichtlich sind, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule erforderlich.
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. ein Motivationsschreiben, das das Interesse am Studiengang und Standort Münster darlegt.
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Ein-Fach-Studium das folgende Kriterien erfüllt:
- a. eine Prüfungsleistung in Statistik (darin enthalten advanced statistics) und/oder Experimentalmethodik (insgesamt mind. 10 LP),

- b. eine Prüfungsleistung in Biologie, insbesondere im Sport und/oder Biomechanik und/oder Bewegungswissenschaft (mindestens 5 P),
- c. eine Prüfungsleistung in Psychologie, insbesondere Sportpsychologie und/oder Neurowissenschaften, insbesondere im Sport (mindestens 5 LP)

³Die nach Satz 2 Nrn. a bis c geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. ⁴Fehlen der Bewerberin/dem Bewerber die in b und c erforderten Kenntnisse in Biologie und Psychologie zum Zeitpunkt der Bewerbung, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese Leistungen in Form von Studienleistungen aus dem Angebot des Ein-Fach-Bachelorstudiengangs Human Movement in Sports and Exercise gemäß der Prüfungsordnung vom 08.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung (Bachelor Modul 2: Vorlesung Basics in Sport Medicine, 2 LP, Vorlesung Neuromotor Learning and Control, 3 LP, Vorlesung Biological Medicine, 4 LP) nachzuholen; erst das erfolgreiche Bestehen dieser Leistungen berechtigt zur Anmeldung der Masterarbeit. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. ²Als ausreichend gilt hier ein Sprachniveau von B2 nach den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Rechtsrahmens. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen englischsprachigen Bachelorstudiengang absolviert haben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis, das Transcript of Records oder ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Zulassung durch Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft eine Auswahlkommission aus

hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.

- (2) ¹Die Auswahlkommission wird gebildet aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einem der Arbeitsbereiche angehören müssen, die die Lehre im Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance zu verantworten haben, d.h. den Arbeitsbereichen Training und Leistung, Sportpsychologie, Bewegungswissenschaft und Sozialwissenschaften. ²Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, die/der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehr/innen, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 2 und 40 versehen.

2. Für den Masterstudiengang Sports, Exercise and Human Performance an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission

- a) forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums mit bis zu 5 Punkten,
- b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
- c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
- d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2

(3) ¹Auf Grund der ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ²Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Die Zulassung kann mit einer Auflage gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 versehen werden. ³Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9**Täuschung**

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

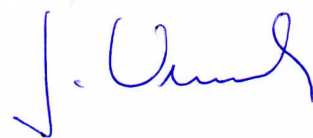
§ 10**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie gilt erstmals für den Zugang- und die Zulassung zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 07 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.11.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 06.03.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels